

Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt

Die Versammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt hat

mit Beschluss vom

sowie

der Rhein-Lahn-Kreis mit Beschluss vom

die Verbandsgemeinde Aar-Einrich mit Beschluss vom

die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau mit Beschluss vom

die Verbandsgemeinde Diez mit Beschluss vom

die Verbandsgemeinde Nastätten mit Beschluss vom

die Verbandsgemeinde Loreley mit Beschluss vom

die Stadt Lahnstein mit Beschluss vom

haben gemäß

§ 6 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) die nachstehende Verbandsordnung beschlossen und beantragen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der nach § 5 KomZG zuständigen Behörde deren Feststellung.

Artikel 1 Änderung der Verbandsordnung

Die §§ 1 und 8 der Verbandsordnung vom 19.09.2024 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Aar-Einrich, Bad Ems-Nassau, Diez, Loreley und Nastätten, die Stadt Lahnstein sowie der Rhein-Lahn-Kreis.

Weitere Kommunen können dem Zweckverband beitreten. Der finanzielle Ausgleich für die von den Mitgliedern erbrachten Vorleistungen und die Beitrittsmodalitäten sind zu verhandeln und festzulegen.

Die Wehrleiter und der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur der am Zweckverband beteiligten Kommunen können an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband erbringt seine Leistungen an die Verbandmitglieder als reine „Kostenteilungsgemeinschaft“ im Sinne des § 4 Nr. 29 UStG.

2. Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage in Höhe der Selbstkosten des Zweckverbandes.
3. Ein Zehntel der Umlage entfällt auf den Rhein-Lahn-Kreis. Grundlage für die Bemessung der restlichen Verbandsumlage sind je zur Hälfte die Einwohnerzahl (lt. Kommwis) und Gemeindefläche zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres (Verteilungsschlüssel der Feuerschutzsteuer). Basis ist der 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Errichtung des Zweckverbandes vorangeht. Eine Anpassung erfolgt alle fünf Jahre zum 31. Dezember.

Artikel 2 **Weitergeltung der bisherigen Vorschriften**

Die übrigen Vorschriften der Verbandsordnung gelten wie folgt weiter:

§§ 2 bis 7 und 9 bis 12 in der Fassung vom 19.09.2024.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Nastätten,

Güllering
Verbandsvorsteher

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.

Trier, den
Im Auftrag